

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen persönlichen Empfang  
Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG  
Herrn Langeleh  
Brinkstraße 25

27245 Kirchdorf

**Kreis Lippe - Der Landrat  
680 FG Immissionsschutz-  
Umweltrecht und Controlling**

B. Klüter

Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben  
10.02.2023

Mein Zeichen  
766.0001/23/1.6.2  
766.0002/23/1.6.2

Datum  
08.02.2024

## GENEHMIGUNGSBESCHEID

### I. TENOR

Auf die Genehmigungsanträge vom 10.02.2023 für die LG-104 und LG-105 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen (zuletzt vom 07.12.2023), wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), an nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Lügde, erteilt.

Zimmer: 633  
Telefon: 05231 62-6330  
Fax: 05231 63011-4321

B.Klueter@kreis-lippe.de  
www.kreis-lippe.de

#### 1. Standort der Windenergieanlagen

##### LG-104

Aktenzeichen: 766.0001/23/1.6.2

Stadt: Lügde

Gemarkung: Lügde

Flur / Flurstück: 16 / 58

east (UTM): 32517616

north (UTM): 5754389

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702  
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus  
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:  
05261/6673950

Rufen Sie uns an:  
05231/62-0

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

BIC: WELADE3LXXX  
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM  
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM  
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

### **LG-105**

Aktenzeichen: 766.0002/23/1.6.2

Stadt: Lügde

Gemarkung: Lügde

Flur / Flurstück: 17 / 194

east (UTM): 32518333

north (UTM): 5754151

## **2. Auslegungs- und Leistungsdaten der LG-104 und LG-105**

Hersteller: Enercon

Typ: E-160 EP5 E3

Fundament: Flachfundament

Rotordurchmesser: 160 m

Nabenhöhe: 160 m

Gesamthöhe: 240 m

Nennleistung: 5.560 kWel

## **3. Konzentrationswirkung gem. § 13 des BImSchG**

Von dieser Genehmigung werden gem. § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
  
- Eine Ausnahme gem. § 23 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG), da die betreffenden Grundstücke im Landschaftsplangebiet Nr. 13 „Lügde“ des Kreises Lippe liegen. Sie sind als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Pyrmonter Bergland sowie südliches Bergland“ festgesetzt. Gemäß Gliederungsnummer 2.2-1.III.c des Landschaftsplanes ist es im LSG u.a. verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Für Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB, darunter auch Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme vor.

Hinweis:

1. Diese Genehmigung bezieht sich auf die jeweiligen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

<b>I. TENOR .....</b>	<b>1</b>
<b>II. ANTRAGSUNTERLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>III. NEBENBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>IV. BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>30</b>
<b>V. VERWALTUNGSGEBÜHR .....</b>	<b>57</b>
<b>VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>58</b>
<b>VII. Verzeichnis der Rechtsquellen .....</b>	<b>59</b>





## II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis
<b>Register 1</b>	<b>Antrag</b>
	Antragsformular
	Tabelle Grunddaten
	Kurzbeschreibung
	Errichtungskosten
<b>Register 2</b>	<b>Karten</b>
	Übersichtslageplan Teil A
	Übersichtslageplan Teil B
	Übersichtsplan
	Lageplan
	WEA 1 Längs- und Querprofile
	WEA 1 Übersicht Längs- und Querprofile
	WEA 2 Längs- und Querprofile
	WEA 2 Übersicht Längs- und Querprofile
<b>Register 3</b>	<b>Anlagebeschreibung</b>
	Erläuterung zum Turm E-160-EP5 E3-HT-160-ES-C01
	Technisches Datenblatt General Design Conditions E-160 EP 5 E3 5560 kW
	Technisches Datenblatt E-160 EP5 E3_5560 kW
	Ansichtszeichnung E160 160m NH
	Technische Beschreibung Turm
	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel EP5
	Datenblatt Gondelabmessungen
	Zusammenbauzeichnung Gondel
	Technische Beschreibung Eigenbedarf
	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6
	Technische Beschreibung Transformator und Schaltanlage
	Technische Beschreibung Fundamente





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

	Technisches Datenblatt Flachgründung
	Technische Beschreibung Schalloptimierung
	Bestätigung Oktavbanddaten div. Modi
	Technisches Datenblatt Leistungsverhalten bei aktivierter sektorieller Abregelung
	Technische Beschreibung Anlagensicherheit
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung EP5
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Wölfel
	Gutachten Eisansatzerkennung
	Technische Beschreibung Blitzschutz
	Technische Beschreibung Schattenwurf und Artenschutzsystem
	Technische Beschreibung Enercon SCADA System
	Technische Beschreibung Sektormanagement
<b>Register 4</b>	<b>Bauvorlagen</b>
	Bauantragsformular Lügde II
	Ansichtszeichnung E160 160m NH
	Baubeschreibung von Turm und Gründung
	Zuwegung und Baustellenflächen
	ALP Baulast Lügde II WEA 1-1
	ALP Baulast Lügde II WEA 1-2
	ALP Baulast Lügde WEA 2
	ALP Lügde II WEA 1
	ALP Lügde II WEA 2
	Antrag zur Statik, Typenprüfung unterschrieben
	Standorteignung in Windparks
	Geotechnischer Bericht, Baugrundgutachten, hydrogeologischer Bericht
	Abstandsflächen Windenergie NRW
	Erschließungskonzept
	ALP Baulast Gesamtheit
	ALP Baulast Köller
	ALP Baulast Tölke
	Lügde II Karte Baulast Gesamtheit
	Lügde II Baulast Köller
	Lügde II Karte Baulast Tölke
	WEA 1 Gesamtheit AB Antrag WW
	WEA 1 Köller AB Antrag WW
	WEA 2 Tölke AB Antrag WW
	NV Flst. 58
	NV Flst. 60





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

	NV Flst. 174
	NV Flst. 176
	NV Flst. 194
	Herstellkosten E-160 EP5 E3-HAT-166-ES-C-01_FG_rev_02
	Allgemeines Brandschutzkonzept
	Vorhabenbezogenes Brandschutzkonzept
<b>Register 5</b>	<b>Arbeitsschutz</b>
	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
	Arbeitsschutz beim Aufbau
	Flucht und Rettungsplan
<b>Register 6</b>	<b>Betriebseinstellung</b>
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
	Rückbauverpflichtung
	Rückbaukosten
	Rückbaukostenschätzung 2023- E160 EP5 R1_160
<b>Register 7</b>	<b>Abfälle</b>
	Spezifikation Abfallstoffe und Entsorgung EP5
	Technisches Datenblatt Abfallmengen
<b>Register 8</b>	<b>Wasserwirtschaft</b>
	Verweis auf andere Kapitel
<b>Register 9</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe</b>
	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe
	15x Sicherheitsdatenblätter der Betriebs- und Schmierstoffe
<b>Register 10</b>	<b>Bodenschutz</b>
	Wassergefährdende Stoffe
<b>Register 11</b>	<b>Sonstiges</b>
	Auswirkungen auf Kulturgüter
	Militärische Nutzung
	Nähe zu Schutzobjekten
<b>Register 12</b>	<b>Gutachten</b>
	Schallgutachten Lügde II
	Schattengutachten Lügde II
	Lichtemission
	Gutachten zur Standorteignung
	Geotechnischer Bericht
	Freileitungsgutachten
<b>Register 13</b>	<b>Umweltverträglichkeit</b>
	WP Lügde II_UVP Bericht





	WP Lügde II_UVP Bericht_Karte 1
	WP Lügde II_UVP Bericht_Karte 2
<b>Register 14</b>	<b>Landschafts- und Artenschutz</b>
	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

### III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

#### A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe eine selbst-schuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank, deutschen Sparkasse oder deutschen Versicherungsgesellschaft zugunsten der Kreisverwaltung Lippe über 439.769,00 € je WEA für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der jeweiligen Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundaments, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank oder Versicherung den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

#### Anmerkung:

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß Nr. 5.2.2.4 des Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie Erlass NRW) von 2018 festgesetzt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

#### B) Befristung

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

#### Anmerkung:

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

Hinweis:

Zur Erschließung der Windenergieanlagen über das bestehende Wirtschaftswegenetz ist noch eine Vereinbarung mit der Stadt Lügde zu schließen (§ 35 Abs. 1 BauGB)

**C) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe**

**1. Allgemeine Auflagen**

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA formlos mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme ist vorzulegen:
  - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die jeweilige Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der Schalltechnischen Prognose der noxt! Engineering GmbH, Malberger Str. 13, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002 mit dem Nachtrag vom 01.12.2023 (Berichtnr. NE-2022-09-002 Rev. 0) und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.
  - 1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die jeweilige Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose Schalltechnischen Prognose der noxt! Engineering GmbH, Malberger Str. 13, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002 zugrunde lag.
  - 1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.
- 1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der jeweiligen Windenergieanlagen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.





## 2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Die Windenergieanlagen LG-104 und LG-105 können zur Tag- und Nachtzeit von 00:00 bis 24:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im Betriebsmodus „BM 0s“ mit einer maximalen Leistung von 5.560 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,6 U/min gemäß der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH, Malberger Str. 13, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002 mit dem Nachtrag vom 01.12.2023 (Berichtnr. NE-2022-09-002 Rev. 0) betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w,Okt</sub> [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$			
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,0
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

L<sub>w,Okt</sub> = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

L<sub>e,max,Okt</sub> = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L<sub>o,Okt</sub> = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L<sub>o,Okt</sub>, Vermessung) die in unter der Nebenbestimmung 2.1 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L<sub>o,Okt</sub> eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen WEA erbracht werden.

2.2.1 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH, Malberger Str. 13, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002 mit dem Nachtrag vom 01.12.2023 (Berichtnr. NE-2022-09-002 Rev. 0) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind





die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o, Okt}$ , Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

- 2.2.2 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH, Malberger Str. 13, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002 mit dem Nachtrag vom 01.12.2023 (Berichtnr. NE-2022-09-002 Rev. 0) ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
- 2.2.3 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.
- 2.3 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die den Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.8 festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden.
- 2.4 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH, Malberger Str. 13, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002 mit dem Nachtrag vom 01.12.2023 (Berichtnr. NE-2022-09-002 Rev. 0) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o,Okt}$ , Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.5 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der jeweiligen WEA die für sie in der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH, Malberger Str. 13, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002 mit dem Nachtrag vom 01.12.2023 (Berichtnr. NE-2022-09-002 Rev. 0) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Hinweis:

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.6 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

- b) allgemeine Wohngebiete

tags 50 dB(A)

nachts 40 dB(A)





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

- 2.7 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.8 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung- Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.9 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 2.10 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten nicht überschreiten.

### **3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf**

- 3.1 Die Schattenwurfprognose der Firma der noxt! Engineering GmbH, Malberger Str. 13, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Durch eine Abschaltvorrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 8 h/a (meteorologische Parameter) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.





#### **4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits-Nebenbestimmungen**

- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

#### **5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise**

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheids festgelegten Befristung kraft Gesetzes, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

## **D) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 – Technische Bauaufsicht als unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe**

### **1. Nebenbestimmungen**

1.1 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde folgende Angaben/Nachweise vollständig vorzulegen:

- Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 -Korrigierte Fassung März 2015-) Der Typenprüfung müssen mind. die in dem „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lügde“ mit der Referenz-Nr.: 2022-K-041-P3-R0 vom 09.02.2023 aufgeführten Auslegungswerte zugrunde liegen. Alternativ ist ein geänderter Standortnachweis einzureichen.
- Abschließender und mängelfreier Prüfbericht einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus welchem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Baugrundgutachten) von der/dem staatlich anerkannten Sachverständigen nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde und dieser die Konformität des Standsicherheitsnachweis zu dem geplanten Vorhaben erklärt.
- Gutachtliche Stellungnahmen, in denen ggf. Auflagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage zu formulieren sind (Abschnitt 3, Buchstabe I der o.g.DIBt-Richtlinie):
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz
- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o.g. DIBt-Richtlinie)





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

### **Hinweis:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

1.2 Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018)
- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
- Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. §87 Abs. 4 BauO NRW)

1.3 Die Vorhaben sind nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

1.4 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssysteme (s. „Gutachten zur Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinien-verfahren und externe Eissensoren vom 28.02.2022, TÜV NORD, mit der Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2“) eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

1.5 Die Windenergieanlagen sind antragsgemäß mit dem Betriebsführungssystem EP-CS-03 auszustatten. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bestätigung über den Einbau des o.g. Betriebsführungssystems einzureichen.

1.6 Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter den Windenergieanlagen durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.

1.7 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).

1.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Abnahmegutachten für die Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Aufgabenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung darzustellen.
- Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist. Hierzu ist ein Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

- Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83, Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83, Abs. 3 BauO NRW 2018)

1.9 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

1.10 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8)

## **2. Hinweise:**

2.1 Für das hiermit genehmigte Bauvorhaben wurden auf den benachbarten Flurstücken Nr. 59, 60, 176 Abstandflächenbaulasten eingetragen.

2.2 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder Abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. (§ 11 BauO NRW 2018).

2.3 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).

2.4 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).

2.5 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

## **E) Brandschutztechnische Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 - Technische Bauaufsicht als unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe**

- 1.1 Das Brandschutzkonzept BV-Nr. 1143-315/22 Index A für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 der/s Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 12.12.2022 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.2 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
2. Hinweis zur Erschließung:  
Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen und weiter über ausreichend befestigte Wege bis an den Turmfuß, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.
3. Hinweis zur Abstandsfläche/Anlagentechnik:  
Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu bewaldeten Gebieten (§ 6 Abs. 13 der BauO NRW - Abstandsflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018) ist hier aus bauordnungs-rechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht eine Löschanlagen nicht zwingend erforderlich.
4. Es wird darum gebeten, der Feuerwehr eine Ausfertigung des geprüften Brandschutz-konzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

## **F) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde (FG 701) der Kreisverwaltung Lippe**

### **1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA**

- 1.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.
- 1.2 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Hierbei ist zwischen den WEA-Komponenten und dem Baustellenbetrieb (z.B. Betankungen, Reparaturen, Wartung von Baufahrzeugen) zu unterscheiden. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan bekannt zu geben und zu dokumentieren.
- 1.3 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugrube stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können.





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

- 1.4 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.5 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 1.6 Behandlungsbedürftiges Abwasser (z. B. Waschwasser, belastetes Niederschlagswasser etc.) sowie häusliches Schmutzwasser ist während der Bauarbeiten in wasserdichten Behältern aufzufangen und einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.

## **2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA**

- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.2 Vor Inbetriebnahme der zwei Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist der Kreis Lippe - FG 701 über die Kündigung zu informieren und es ist seitens des Betreibers dem Kreis Lippe - FG 680 unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag vorzulegen.
- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.

## **3. Wasserwirtschaftliche Hinweise:**

- 3.1 Sollte es für die Herstellung oder Ertüchtigung der Zuwegung erforderlich werden Anlagen am Gewässer, wie Brücken oder Verrohrungen zur Erweitern oder neu zu errichten, sind dafür frühzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe Wasserrechtliche Genehmigungen nach §22 Landeswassergesetz zu beantragen.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

- 3.2 Ggf. kann es nach den Aussagen des geotechnischen Berichtes zur Herstellung einer Ringdrainage und Ableiten von Drainagewasser kommen. Wenn das anfallende Wasser über die belebte Bodenzone versickert wird, ist das erlaubnisfrei. Bei der gezielten Einleitung des Wassers in ein Gewässer ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis der Gewässerbenutzung einzureichen.
- 3.3 Die beiden Windenergieanlagen des Windparks Lügde II liegen in der quantitativen Zone B des Heilquellenschutzgebietes „Bad Pyrmont“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. April 2020. Gemäß der Tabelle 2 der Anlage A zur Verordnung über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont unterliegen Bodeneingriffe, die in die Gesteinsschichten des Mittleren Bundsandsteins und stratigraphisch ältere Gesteinseinheiten reichen einem Verbot; Bodeneingriffe, die in die Gesteinsschichten des Oberen Buntsandsteins unterliegen einer Genehmigungspflicht. Ausgenommen hiervon sind Bodeneingriff von mehr als 10,0 m Tiefe unter Geländeoberkante. Gemäß den hier vorgelegten Antragsunterlagen sind max. Bodeneingriffe bis 1,7 m unter GOK vorgesehen. Aus Sicht des Quellenschutzes keine Bedenken.

## **G) Abfallrechtliche Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe (FG 701)**

### **1. Nebenbestimmungen**

1. Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wiedereinzusetzen, sofern dies technisch möglich und keine landschafts-/naturschutzrechtliche Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschafts-gesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.
2. **Hinweise:**
  - 2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechende den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
  - 2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2020 in der derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten.
  - 2.3 Bzgl. der Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen wird auf Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

## **H) Landschafts- und Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Landschafts- und Naturschutzbehörde des Kreises Lippe**

### **1. Nebenbestimmungen**

- 1.1 Der von der Stadtlandkonzept erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) mit Stand vom September 2023 wird mit Text und Karte(n) als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden. Hierzu zählen auch die „Avifaunistische Untersuchung im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen in Lügde“ (Biotopkartierung Hadasch - Meier - Starrach GbR; Juni 2020), die „Planung von Windenergieanlagen in Lügde Untersuchung zur Raumnutzung windenergiesensibler Vogelarten - überarbeitete Fassung“ (Biotopkartierung Hadasch - Meier - Starrach GbR; Mai 2021), sowie der „Bericht zur avifaunistischen Untersuchung“ (Stadtlandkonzept, 12/2022) Teil der Antragsunterlagen.
- 1.2 Der vom Kortemeier Brokmann erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 07.09.2023 wird mit Text und Karte(n) als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.3 Sofern keine abweichenden Regelungen in den hier vorliegenden Nebenbestimmungen erlassen werden, gelten die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Antragsunterlagen (v.a. des LBP) vollständig.
- 1.4 Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.
- 1.5 Die im Rahmen der temporären Nutzung beanspruchten Flächen sind durch eine Tiefenlockerung wiederherzustellen. Sofern Bodenmaterial abgetragen wurde, ist dies getrennt nach Ober- und Unterboden wieder fachgerecht aufzutragen.
- 1.6 Die geltenden Fachnormen sind einzuhalten: Din 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial) und die Bestimmungen des §12 der BBodSchV.
- 1.7 Damit das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel ausgeschlossen wird, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03 bis 30.09) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Bei beabsichtigtem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist vom Antragssteller vorab nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgen. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterlichen Aussagen eines Fachkundigen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden, etc. mit Zustimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März und September erfolgen. Die Kontrolle hat im 500 m Radius zu erfolgen.

- 1.8 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/ -räumung in der Brutzeit, ist das Baufeld mittels einer Kontrollbegehung von einer fachkundigen Person auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren zu untersuchen. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen. Falls keine Ansiedlung von Brutpaaren festgestellt wird, kann der Bau, nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde, fortgesetzt werden.

- 1.9 Ergänzend zu Nr. 1.7 und Nr. 1.8 können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Balz- und Brutzeit bis zur Baufeldräumung bzw. spätestens sieben Tage nach Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten aufrechterhalten werden. Die Vergrämungsmaßnahmen sind im Vorfeld der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Vergrämungsmaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Vorfeld erfolgreich die Lerchenfenster gem. den Bedingungen in Nr. 1.10 angelegt wurden.
- 1.10 Entsprechend den im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen sind für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme sechs Lerchenfenster im Umkreis von max. 2 km zum Schutz der Feldlerchen gem. LBP anzulegen. Diese fördern die Ansiedlung der Lerchen sowie andere Arten der Feldflur und ermöglichen eine Erhöhung der Revierdichte als Ausgleich des temporären Flächenverlustes. Die Lerchenfenster sind dabei soweit im Vorfeld anzulegen, dass sie bei Beginn der Bautätigkeit wirksam sind. Dabei sind die Anforderungen der Artenschutzmaßnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2, Av2.2) für Feldlerchenfenster zwingend einzuhalten.
- Pro Hektar sind mindestens zwei und maximal zehn Fenster anzulegen.
  - Ein Lerchenfenster muss dabei mind. 20 m<sup>2</sup> (4x5 m) aufweisen.
  - Auf wüchsigen Standorten ist auf den zum Ausgleich vorgesehenen Äckern zusätzlich der Drillabstand zu vergrößern und (idealerweise) Sommergetreide anzubauen, oder eine Ackerbrache oder einen Ackerrandstreifen mit einer Breite von 6 bis 25 m anzulegen.
  - Düngemittel und Biozide sind zu vermeiden, sofern es sich um keinen wüchsigen Standort oder Problemstandort handelt, auf dem der Einsatz von Bioziden erforderliche sein kann.
  - Die Lerchenfenster müssen einen Abstand von mind. 25 m zu Feldrändern, > 50 m zu Gehölzen, Wegen (landwirtschaftliche und wenig befahrene Wege/Straßen) und Gebäuden sowie 120 m zu Ortschaften und Wald aufweisen.
  - Bei stark frequentierten Straßen (z.B. Landes- und Bundesstraßen) muss ein Abstand von 500 m eingehalten werden.

Die Lerchenfenster sind im Jahr vor Baubeginn anzulegen. Die Vergrämung hat im Baujahr spätestens ab KW 10 zu erfolgen.

Die Standorte der Lerchenfenster sind frühzeitig, also mind. im Jahr vor Baubeginn, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**Die Einverständniserklärung der Flächenbewirtschafter bzw. Eigentümer ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.**

- 1.11 Die gesetzlichen Schonzeiten von Brutvögeln des §39 BNatSchG sind zu berücksichtigen. Baumfällungen und Gehölzrückschnitte im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Kontrolle durch einen Gutachter möglich: Vor dem Eingriff sind die Gehölze auf dauerhaft genutzte Lebensstätten, insbesondere Fledermausquartiere, durch einen Fledermausgutachter zu untersuchen. Quartiergeeignete Gehölze sind nur dann zu entfernen, wenn dies für den Bau der WEA absolut notwendig und unumgänglich ist.





Sofern Bäume mit potentieller Quartiereignung für Fledermäuse entfernt werden, ist dies außerhalb der Nutzung durchzuführen und die Fällung von einer fachkundigen Person zu begleiten. Die Bäume sind vor Fällung auf Besatz zu prüfen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist geeigneter Ersatz für den Verlust der Quartiere bereitzustellen. Die Maßnahmen ist vor Eingriffsbeginn umzusetzen.

Weiter muss die Untere Naturschutzbehörde frühzeitig informiert und das Ergebnis der Kontrolle vorgelegt werden. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde sind o.g. Arbeiten im o.g. Zeitraum möglich.

1.12 Das direkte Umfeld der Windenergieanlage ist so zu gestalten, dass nicht Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden. Das bedeutet:

- Die Attraktivität für schlaggefährdete Arten der Mastfuß-Umgebung im (Fundament und Serviceflächen) ist durch eine entsprechende Gestaltung gering zu halten. Die Mastfußumgebung ist auf das Fundament und die Serviceflächen beschränkt.
- Die Serviceflächen sind geschottert und vegetationsfrei anzulegen.
- Landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung bis an den Mastfuß
  - Die Fundamente der WEA werden oberirdisch angelegt, so dass sie sich nach Fertigstellung als „Erdhügel“ darstellen. Die Fundamente sind nach Fertigstellung mit niedrigwachsenden Gehölzen zu bepflanzen.
  - Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, Mist, o.ä. auf den Serviceflächen sind verboten.

Für die o.g. Bepflanzung sind niedrig wachsenden Sträuchern gem. nachfolgender Tabelle zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Anteil	Qualität
Rosa canina	Hunds-Rose	20%	Vstr.*
Prunus spinosa	Schlehe	40%	Vstr.*
Crataegus monogyna	Weißdorn	40%	Vstr.*

\*verpflanzter Strauch, gem. Gütebestimmung für Baumschulpflanzen, FLL, 2004

Die Gehölze sind alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen, um eine dichte und niedrige Gehölzstruktur zu entwickeln. Hierbei ist zu beachten, dass die Gehölze nicht wie üblich auf den Stock zu setzen sind, da dadurch eine Bodenerreichbarkeit für Greifvögel zur Nahrungssuche entstehen würde. Dies ist ausdrücklich zu vermeiden. Bei Bedarf ist eine Einkürzung der Pflanze soweit möglich, als dass für Greifvögel keine Sichtbarkeit bis auf den Boden gegeben ist.

1.13 Die im LBP aufgeführte Zuordnung der Kompensationswirkung (s. S.59 ff.) zu den Windenergieanlagen wird verbindlich festgesetzt. Nachfolgend werden zuerst die Anforderungen der jeweiligen Flächenbewirtschaftung und anschließend die Zuteilung der Flächenanteile zu den jeweiligen WEA.





Für die Kompensationsfläche ist ein Mosaik aus folgenden Maßnahmen geplant:

- Ackerbrache
- Blühstreifen

Grundlage dieser Kombination stellen eine oder mehrere im räumlichen Zusammenhang miteinander stehende Ackerflächen dar. In diesen Flächen werden Blüh- oder Brachstreifen (Ackerbrachen) integriert. Diese Bewirtschaftungsformen können auch in einem turnusmäßigen Wechsel zur Anwendung kommen.

Grundlage dieser Kombination stellt eine oder mehrere im räumlichen Zusammenhang miteinander stehende extensiv bewirtschaftete Ackerflächen (oder Ackerbrachen) dar. In diesen Flächen werden Blüh- oder Brachstreifen integriert. Diese Bewirtschaftungsformen können auch in einem turnusmäßigen Wechsel zur Anwendung kommen.

Grundsätzlich sind bei der Flächenbewirtschaftung folgende Auflagen einzuhalten:

- Die Bewirtschaftungsformen können auf den jeweiligen Maßnahmenflächen (s. unten) mind. alle 3 - 5 Jahre rotieren.
- Keine Dünung mit Flüssigmist (Gülle, Jauche, etc.) und mineralischem Volldünger sowie keine Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder Schutzmittel. In begründeten Fällen können bei starkem Auftreten von „Problemunkräutern“ erforderliche Pflegemaßnahmen vorgenommen werden. Grundsätzlich ist auf den Einsatz von Bioziden, insbesondere Rodentiziden, zu verzichten.
- Dünung mit Stallmist ist nach Aberntung des Sommergetreides bis spät. Ende Februar bis Mitte März möglich. Bedarfsorientierte Dünung mit Phosphor und Kalium nur nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Maßgeblich für die Bedarfsermittlung sind Ergebnisse von entsprechenden Bodenuntersuchungen.

Durch die jeweiligen Bewirtschaftungsformen sind folgende Auflagen verbunden:

Ackerbrache:

- Es ist eine Ackerbrache mit einschüriger Mahd durch Selbstbegrünung zu entwickeln.
- Jährliche flache Bodenbearbeitung in der Zeit zwischen dem 15.07. bis 31.03. bzw. 20.09. bis 31.03. insbesondere bei zu dichtem/hohem Aufwuchs.
- Empfohlene Breite mindestens 20 m.
- Umsetzung analog zum Paket 5041 des Anwenderhandbuchs Vertragsnaturschutz (LANUV NRW 2019a).

Blühstreifen:

- Der Blühstreifen ist mit einer geeigneten Saatgutmischung regionaler Auskunft (Regio-Saatgut) einzusäen.
- Die Einsaat ist in Anlehnung an das Paket 5042 (Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz) durchzuführen (LANUV NRW 2019a).
- Zur Pflege der Fläche bzw. zur Vermeidung von Problemunkräutern ist mähen, schlegeln oder häckseln möglich. Ein Umbruch und eine Neueinsaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut sind außerhalb der Brutzeit möglich.
- Alle 2 - 3 Jahre ist ein Umbruch und eine Neueinsaat notwendig.
- Eine Mahd der Flächen ist nicht zwingend erforderlich.
- Die Streifen haben eine breite von mind. 10 m





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

Bei den zur Verfügung stehenden Maßnahmenfläche handelt es sich um folgende Flurstücke:

Maßnahme	Flur (Gemarkung)	Flurstück	Fläche (ha)
M 1	017 (Lügde)	168	1,00

Insgesamt stehen somit ca. 1,0 ha Maßnahmenfläche zur Verfügung. Zur Kompensation des Eingriffs bietet sich ein Mosaik aus folgenden Maßnahmen an:

- Ackerbrache (ca. 0,75 ha)
- Blühstreifen (ca. 0,25 ha)

Die jeweiligen Bewirtschaftungsformen sind auf der verfügbaren Maßnahmenfläche mind. alle 3 - 5 Jahre zu rotieren. Dabei ist zu beachten, dass der Mindestflächenbedarf mit den oben genannten Flächenanteilen erfüllt wird. Die jeweils verbleibende Fläche wird wie bisher als Acker bewirtschaftet und steht für den Wechsel der jeweiligen Bewirtschaftungsformen zur Verfügung. Dafür ist die Maßnahmenfläche in zwei Teilflächen zu gliedern, die abwechselnd entweder mit den o.g. Bewirtschaftungsformen oder als Acker bewirtschaftet werden.

Nachfolgend werden die Kompensationsmaßnahmen den einzelnen WEA zugeordnet. Eine zeichnerische Darstellung ist der Karte 4 (LBP) zu entnehmen.

WEA 1:

Der WEA 1 wird in Teil der Maßnahmen M 1 zugeordnet. Es handelt sich um die Anlage eines Blühstreifens auf einer Fläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup>.

WEA 2:

Der WEA 2 wird ein Teil der Maßnahmen M 1 zugeordnet. Es handelt sich um die Anlage eines Blühstreifens auf einer Fläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup>.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Kompensationsmaßnahme unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

Die Kompensationsmaßnahmen sind in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durchzuführen.

Die betroffenen Flächen, Größenangaben, etc. sind im LBP auf S. 59ff sichtbar, bzw. in der Karte 4. Diese werden verbindlich festgesetzt.

1.14 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der WEA bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen und den Tagen danach zum Schutz von Greifvögeln im Umkreis von 250 m um die WEA (ab Mastfußmittelpunkt) festgelegt. Die Abschaltung der WEAs erfolgt gem. den folgenden Anforderungen:

Bei Grünlandmahd, Ernte sowie des Pflügens:

Abschaltung der WEA ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mind. 24 Stunden nach dessen Beendigung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 5,6$  m/sec in Nabenhöhe.

Der Zeitraum für die Abschaltung gilt vom 01.04. - 31.08. eines jeden Jahres.





### Hinweis:

Auch bei Windstille ist die WEA bei den o.g. Ereignissen abzuschalten, damit dies später bei möglichen Kontrollen innerhalb der Betriebsdatenregistrierung nachvollziehbar ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

WEA	(Gemarkung)	Flur	Flurstück
WEA 1	Lügde	16	57, 58, 60, 83, 84, 123, 152, 153
WEA 2	Lügde	17	168, 172, 173, 174, 175, 176, 178, 193, 194, 196, 197, 200

(vgl. Tab. 11, S. 48, LBP)

Zur Sicherung des Abschaltmanagements ist dem Kreis Lippe vor Inbetriebnahme der WEA ein Nachweis über die Installation und zum Betrieb eines geeigneten Kamerasystems (z.B. Mobotix) zur Erkennung von Bewirtschaftungsmaschinen (z.B. Traktoren) vorzulegen.

1.15 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Fledermausarten ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31.10. einen jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Niederschlagsfreie Nächte,
- Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten Mittelwert) und
- Temperaturen von > 10 °C.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.16 Das Baufeld ist vor Beginn der Arbeiten mit deutlicher Kennzeichnung - z. B. durch Pflöcke mit Farbmarkierung alle 20 m - abzustecken. Damit wird die baubedingte Inanspruchnahme von Biotopstrukturen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Absteckung ist für die Dauer des Baubetriebes zu erhalten.

1.17 Zur Sicherung der Kompensationsflächen (Flächenübersicht S. 59ff, LBP; Karte 4) ist gem. §15 Abs. 4 BNatSchG die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe zu beantragen und vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.18 Auf den Kompensationsflächen sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen z.B. Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze, etc., Salzlecken, Kurrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

- 1.19 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 170.304,00 € (WEA 104: 86.880,00 € + WEA 105: 83.424,00 €) wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Der Gesamtbetrag ist spätestens vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0015926** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.

#### **I) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz**

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

#### **J) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr**

##### **1. Nebenbestimmungen**

- 1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die jeweilige Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der jeweiligen Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot - 6 m grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhen der jeweiligen Windenergieanlage ist das jeweilige Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 1.4 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche





Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 1.5 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 1.6 Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist mir anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 1.7 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. 5 m nach oben/ unten abgewichen werden.
- 1.8 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Nullpunkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 1.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 1.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 1.11 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen am der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.
- 1.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 1.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.
- 1.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

- 1.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 1.16 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 1.17 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 1.18 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48143 Münster, Domplatz 1-3 der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 115-23** bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
- 1.19 Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

## **K) Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des

**Zeichens III-1021-23-BIA**

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns bis Abbaubende anzuzeigen.





## L) Landesbetrieb Wald und Holz NRW

### Hinweis:

Es ist sicherzustellen, dass durch die Zuwegungen der Anlagen angrenzende Waldflächen nicht beeinträchtigt werden. Bei einer Waldinanspruchnahme durch Zuwegungen, Fundamente, Kranstellflächen oder Schwenkbereiche wird ein Umwandlungsverfahren gemäß § 39 Absatz 1 LFOG NRW i. V. m. Ziffer 8.2.2.4 des o. g. Erlasses notwendig.

## M) Westfalen Weser Netz GmbH als Netzbetreibergesellschaft

### Nebenbestimmungen:

1. Von der DIN EN 50341-2-4 (Ausgabe 04-2016) Freileitungen über 1 kV Wechselspannung ist unter dem Punkt 5.9.3 der Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlagen (WEA) festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren, ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.
2. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene von 110 kV und 30 kV gilt:  
Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Mindestabstand + Arbeitsraum für den Montagekran WEA.

Tabelle 5/DE.2 – Nennspannungen im Netz und spannungsabhängige Mindestabstände

Nennspannung im Netz $U_n$ kV	Spannungsabhängige Mindestabstände $a_{LTG}$ m
$1 < U_n \leq 45$	10
$45 < U_n \leq 110$	20
$> 110$	30

ANMERKUNG Die spannungsabhängigen Mindestabstände  $a_{LTG}$  berücksichtigen den Platzbedarf bei Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Freileitungen.

3. Sofern Kranstellflächen und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.
4. Bei Arbeiten mit hohen Gerätschaften in der Nähe des Schutzstreifens ist eine Einweisung zur 110 kV und 30 kV Freileitung erforderlich. Die Einweisung ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit der Westfalen Weser Netz GmbH abzustimmen. Eine eventuelle Abschaltung der Leitung muss im Vorfeld durch den Anlagenverantwortlichen der WWN geprüft werden.
5. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb der WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Die Schutzstreifen der o.g. Freileitungen betragen je 25 m der Leitungsachse. Der projektbezogene Arbeitsraum darf in kürzester Richtung zu den benachbarten Freileitungen nicht über den Rotorradiuskreis hinausragen.
6. Da der Abstand zu dem äußersten ruhenden Leiterseil den Abstand von 3 x Rotordurchmesser unterschreitet, liegen die Leiter der Freileitung im Bereich der Nachlaufströmung der WEA. Zur





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

Beurteilung der Nachlaufströmung ist daher ein Gutachten zur Beeinflussung der Freileitung zu erstellen und mit dem Bauantrag einzureichen.

7. Die Behebung von Schwingungsbeeinträchtigungen auf den Leitungsabschnitten gehen zu Lasten des WEA-Betreibers. Die Daten unserer Betriebsmittel, die zur Berechnung für die gutachtliche Stellungnahme zum Mindestabstand und zur Auswirkung der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen auf Mittel- und Hochspannungsfreileitungen benötigt werden, stellt die WVN auf Anfrage zu Verfügung.
8. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.
9. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westfalen Weser Netz Schadenersatzansprüche vor.
10. Aus Sicherheitsgründen müssen bei Arbeiten im Schutzbereich der Leitung die Mindestabstände zu der unter Spannung stehenden Freileitung eingehalten werden. Die jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere die
  - DIN VDE 0105
  - DGUV Vorschrift 3 (ehemals VBG 4 „Elektrische Anlagen“)
  - DGUV Vorschrift 38 (ehemals VGB 37 „Bauarbeiten“)sind zu berücksichtigen.
11. Etwaige geplante Aufschüttungen im Schutzbereich der Freileitung sind im Vorfeld mit der Westfalen Weser Netz GmbH abzustimmen. Der Bau von Baustraßen im Schutzbereich der Freileitungen muss mit der Westfalen Weser Netz GmbH mindestens sechs Wochen vorherabgestimmt werden und es muss vor Baubeginn eine Baustelleneinweisung stattfinden. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Arbeitsgeräten wie z.B. Betonpumpen sind im Schutzstreifen der Leitung nur eingeschränkt möglich. Gegebenenfalls kann eine Sicherheitsabschaltung der Leitung erfolgen. Abschaltungen sind mindestens sechs Wochen vorher mit uns abzustimmen.
12. Zu jedem Zeitpunkt sind die o.g. Mindestsicherheitsabstände einzuhalten.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

## **IV. BEGRÜNDUNG**

### **1. Verfahren**

Mit den Genehmigungsanträgen gem. § 4 BImSchG vom 10.02.2023 für die LG-104 und LG-105 sowie den zugehörigen Nachträgen, hat die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Lügde beantragt.

Das Gesamtvorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über die Anträge ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Die Antragstellerin hat jedoch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Verfahren wurde aus diesem Grund im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 10.07.2023 im Kreisblatt, in den Tageszeitungen „Lippische Landes-Zeitung“, „Westfalen-Blatt“, „Neue Westfälische“ und „DeWeZet“ sowie auf der Internetseite des Kreises Lippe, dem Kreisblatt und im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bis zum Beginn der Offenlage vorliegenden behördlichen Stellungnahmen haben anschließend vom 17.07.2023 bis einschließlich 16.08.2023 in den Räumen der Stadt Lügde (Fachgebiet Planen und Bauen), der Stadt Schieder-Schwalenberg (Fachbereich Stadtentwicklung), der Stadt Bad Pyrmont (Fachgebiet Bauaufsicht und Stadtplanung) und des Kreises Lippe (Kreishaus, Bürgerservice) zur Einsicht ausgelegt und waren darüber hinaus auch auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal abrufbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Lügde, der Stadt Schieder-Schwalenberg, der Stadt Bad Pyrmont und beim Kreis Lippe erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden sowohl fristgerecht als auch fristverspätet keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin für fristgerecht erhobene Einwendungen wurde in der Bekanntmachung vom 10.07.2023 auf den 02.11.2023 ab 15.00 Uhr im Schützenhaus Lügde (St. Kilian Schützenbrüderschaft Lügde) anberaumt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist ohne Eingang von Einwendungen, wurde mit Bekanntmachung vom 25.10.2023 in allen v.g. Tageszeitungen, Internetseiten und Portalen der ersatzlose Wegfall des geplanten Erörterungstermins bekannt gemacht.

### Begründung der Befristung

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt eine Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

Die auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung unter Abschnitt III, Buchstabe B) Nr. 1 aufgenommene Befristung, dass die Genehmigung für die WEA LG-104 und LG-105 jeweils erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Windenergieanlage begonnen worden ist, entspricht zunächst der gängigen Verwaltungspraxis und ist hinsichtlich der Fristsetzung auch angemessen, um einerseits Ihrem Interesse an einem ausreichenden Zeitraum zur Realisierung des Windparks und andererseits dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung der Erteilung bzw. Beschaffung von Genehmigungen „auf Vorrat“ gerecht zu werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern kann, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

## **2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Lügde (Bau- und Planungsamt)
- der Stadt Lügde (Denkmalschutz)
- dem Kreis Lippe:
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Abfallbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - FG 630 Bauen und Brandschutz
  - 610.1 Planung
  - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- Landkreis Hameln-Pyrmont (Immissionsschutz, Naturschutz)
- Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Regionalentwicklung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung (Westfalen Weser Netz GmbH)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- Westfalen Weser Netz GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

Die Stadt Lügde wurde als Trägerin der Planungshoheit und als untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört und zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgefordert. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

## 2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. v. § 6 BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe C) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

### Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. v. Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb eingehalten werden.

### Schattenwurf

Der durch den Betrieb der jeweiligen Windenergieanlagen zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurf-prognose belegt, dass eine Abschaltvorrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

## 2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

### Bauplanungsrecht

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lügde hat keine Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) ist mit Urteil des VG Minden vom 17.06.2020 (Az. 11 K 2516/18) hinsichtlich der Ausschlusswirkung für unwirksam erklärt worden. Damit sind Vorhaben zur Nutzung der Windenergie gem. § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich der Stadt Lügde privilegiert und bauplanungsrechtlich zulässig.

Die 26. Änderung des FNP der Stadt Lügde (sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) befand sich seinerzeit noch im Verfahren. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung vom 06.12.2021 die Einstellung des Verfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) beschlossen.

Mit Datum vom 24.08.2023 hat die Stadt Lügde zunächst mit Bezugnahme auf § 249 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW das gemeindliche Einvernehmen für die LG-104 und L-105 zur Errichtung und dem Betrieb erteilt, jedoch den Hinweis erteilt dass die LG-104 den 1000m Abstand zur nächsten Wohnbebauung gem. § 2 Abs.1 BauGB AG-NRW nicht einhält. Dieser Hinweis ist mit Hinblick auf die





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

erwartete Rechtsänderung erteilt worden, da zu dem Zeitpunkt schon bekannt war, dass die 1000m Regelung in NRW mit Wirkung zum 12.09.2023 abgeschafft würde.

Mit Wegfall dieser Landesregelung zum 12.09.23 hat die Stadt Lügde dann ihre Stellungnahme mit Datum vom 06.10.2023 dahingehend korrigiert, als dass sie uneingeschränkt für beide WEA das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt hat.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich - rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder eine Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

#### Optisch bedrängende Wirkung

In der Umgebung der beantragten Windenergieanlagen befinden sich einige Wohngebäude. Der Abstand zu den nächsten Immissionsorten liegt aber bei beiden WEA bei mehr als dem 2 -fachen (mindestens 480m) der Gesamthöhe. Die Auswirkungen wurden im UVP Bericht (Kap. 6.6.1) behandelt und als gering eingestuft.

Die Stabsstelle Planung des Kreises Lippe hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 17.07.2023 zugestimmt.

#### Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahmen vom 05.01.2024 hat der FD 630 Bauen als untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe D) verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

#### Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft oder Versicherungsbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA LG-104 und LG-





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

105 in Höhe von jeweils 439.769,00 € und festgesetzt. Dies entspricht insgesamt ca. 13,27 % der Gesamtinvestitionskosten von 6.629.000,00 €.

Die Höhe der Rückbaukosten wurden entsprechend der von der Enercon GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit jeweils 264.864,00 € (ohne MwSt.) bzw. 315.188,00 € (inkl. MwSt.) für die Enercon E-160 EP 5 E3 mit der Nabenhöhe 160m beziffert. Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 630.376,00 € inkl. MwSt. festzusetzen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnungen von 104.690,00 €) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

#### Denkmalschutz

Die Stadt Lügde als untere Denkmalschutzbehörde hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 11.08.2023 zugestimmt und keine Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen.

#### 2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 01.08.2023 hat das FG 630 Bauen als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

#### 2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 25.07.2023 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

#### 2.5 Abfallwirtschaft

Das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe hat seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

## 2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 10.07.2023 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt

## 2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtung (Ausgleich/Ersatz/Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) [...]. Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 170.304,00 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt (Nebenbestimmung Nr. 1.19).

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung der WEA, sind die Anlage von Ackerbrachen und Blühstreifen geplant. Die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu den





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

jeweiligen WEA ist der Nebenbestimmung Nr. 1.13 zu entnehmen. Durch diese Maßnahmen wird der Eingriff in den Naturhaushalt auf den Anlagengrundstücken vollständig ausgeglichen.

#### Artenschutz

Insbesondere wurde in den Kapitel 3 und 4 des Artenschutzfachbeitrags betrachtet, inwiefern die sog. Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG von dem Vorhaben betroffen sein können.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufelddräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in der Nebenbestimmung Buchstabe H) Nr. 1.7 bis 1.10 genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, wird der Antragssteller verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden, einheimischen Sträuchern zu bepflanzen, bzw. die Mastfußfläche wieder der vorigen Nutzung als Ackerfläche zu überführen. Durch die Bepflanzung, bzw. die landwirtschaftliche Nutzung, wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.

Der Gutachter schlägt daher als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten bei Grünlandmahd, Ernte, sowie Pflügen, gemäß des §45b, Anlage 1, Bundesnaturschutzgesetzes zu den o.g. Zeiten vor.

Ebenfalls wird vom Gutachter ein umfangreiches Abschaltscenario zum Schutz der Fledermäuse durchgeführt. Die Bedingungen zur Abschaltung sind aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 10.11.2017) übernommen.

Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wird die beschriebene Vorgehensweise für erforderlich gehalten.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Maßnahmen erteilt werden.

Die Bauzeitenregelungen, die Abschaltregelungen sowie die Mastfußgestaltungskriterien, sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Tötungsrisiko bzw. das Störungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten. Selbiges gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit überschneiden sollte. Dann können zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorsorglich Lerchenfenster angelegt werden (vgl. Nr. 1.10).

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen genannten Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Feldlerchen, sowie zum Schutz für die gehölzbrütenden Arten, verpflichtet sich der Antragsteller zum Bauzeitenausschluss vom 01.03 bis 30.09. Alternativ kann der Nahbereich auf Vorkommen von Brutvögeln vor Baubeginn untersucht bzw. Lerchenfenster für die Feldlerchen angelegt werden. Gehölzrückschnitte während der Brutzeit sind nur





in Ausnahmefällen und nach vorheriger Begutachtung möglich. Dies gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Brutvögel überschneidet. Durch die Anlage der Lerchenfenster im 2 km Umkreis, kann eine mögliche bauzeitliche Störung die in der Umgebung befindlichen Brutvorkommen der Feldlerche ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist bei Überschneidung der Bau- und Brutzeit notwendig, damit keine Verbotstatbestände berührt werden. Die Anforderungen an die Maßnahme sind den Nr. 1.8-1.10 zu entnehmen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.7 ist geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, indem eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt wird. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.8 kommt zur Anwendung, wenn es zu einem länger als sieben Tage andauerndem Stillstand der Bautätigkeit kommt. Innerhalb dieses Zeitraums können sich Brutvögel erneut auf den Flächen ansiedeln. Falls es zu einem mind. sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt, sind im Anschluss Kontrollbegehungen gem. den Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 1.8 notwendig. Diese weitere Kontrolle ist geeignet, um eine ggf. vorhandene Ansiedlung von Brutpaaren vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit festzustellen. Da bei einer Feststellung von Brutpaaren zu warten ist bis die Brut vollendet wurde, werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.10 ist geeignet, um die im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen der Feldlerche zu schützen. So ist für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme die Anlage von Lerchenfenstern im Umkreis von zwei km um die WEA notwendig. Dadurch wird der temporäre Flächenverlust ausgeglichen und gleichzeitig eine Erhöhung der Revierdichte ermöglicht. Die Standorte der Lerchenfenster sind vor Baubeginn mit der UNB abzustimmen (s. Nebenbestimmung Nr. 1.10)

Bei der Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung im direkten Umfeld der Anlagen werden die Bestimmungen des §45b, Anlage 1, Abschnitt 2, Bundesnaturschutzgesetz eingehalten. Durch die Abschaltung bei Bewirtschaftung wird dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher ausreichend Rechnung getragen.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage vorkommenden Feldlerchen, Fledermaus- und Greifvogelarten, sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwider laufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlage, an der behördlichen Durchsetzung





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

#### Ausnahme

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei Berücksichtigung der aufgegebenen Nebenbestimmungen, die der Umsetzung der sog. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. und des Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG dienen, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG so weit reduziert werden, dass dem Vorhaben nach Abwägung der Interessen der Antragstellerin mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden kann.

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

So ist die Erteilung der Ausnahme geeignet, weil sie das angestrebte Ziel, die Möglichkeit der Errichtung der antragsgegenständlichen Windenergieanlage bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Regelungen, sicher erreicht.

Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste Mittel unter den denkbar gleichgeeigneten Mitteln zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebes der antragsgegenständlichen Windenergieanlage, darstellt. Es sind hier keine weniger einschneidenden Mittel, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen, ersichtlich.

Die Erteilung ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie in diesem Fall insbesondere der - oben beschriebenen - Ausnutzung der Privilegierung der Windenergie aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das naturschutzrechtliche Bauverbot in dem Landschaftsschutzgebiet überwiegt.

#### 2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 11.07.2023 hat der EB 660 - Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und keine Bedenken geäußert.

#### 2.9 Arbeitsschutz

Mit Stellungnahme vom 11.08.2023 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

## 2.10 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 11.08.2023 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, ihre Aussage zu dem Bauvorhaben getätigt.

## 2.11 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 04.08.2023 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

## 2.12 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 18.07.2023 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

## 2.13 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 17.07.2023 hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW seine Zustimmung und einen Hinweis unter Abschnitt III. Buchstabe L) zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

## 2.14 Westfalen Weser Netz GmbH

Mit Stellungnahme vom 21.08.2023 hat Westfalen Weser Netz GmbH ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe M) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

## 2.15 Landkreis Hameln-Pyrmont

Mit Stellungnahme vom 04.08.2028 hat die untere Naturschutzbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont Stellung zu dem geplanten Vorhaben genommen.

## 3 Einwendungen

Zu dem Vorhaben sind keine Einwendungen (weder fristgerecht noch verfristet) eingegangen. Der mit Bekanntmachung vom 10.07.2023 anberaumte Erörterungstermin für den 02.11.2023 wurde durch die Genehmigungsbehörde gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 der 9.BImSchV mit der Bekanntmachung vom 25.10.2023 im Kreisblatt, der Neuen Westfälischen, der Lippischen Landeszeitung, der DeWeZet und dem UVP Portal abgesagt.





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

## 4 Umweltverträglichkeitsprüfung

### 4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und der UVS, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

### 4.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beantragten WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3. Die Windfarm im Sinne des UVPG erfasst jedoch noch weitere bestehende WEA anderer Betreiber. WEA sind dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. Als überschlagsartige pauschale Kriterien können grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers (1.600m) oder die Lage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone herangezogen werden. Neben den vier Bestandsanlagen (LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13), die zurückgebaut werden sollen, befinden sich innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers noch die WEA LG-14 und LG-15 sowie die LG-95, LG-96, LG-99, LG-100, LG-101, LG-102 und LG-103. Weitere Anlagen treten innerhalb dieses Radius nicht auf.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb eines 2.400m Radius (15-fache Anlagenhöhe) keine WEA. Die LG-94 und LG-97, die ebenfalls durch die Westwind Projektierungs GmbH & CO. KG beantragt und genehmigt worden sind, liegen ca. 4.200m von den antragsgegenständlichen WEA LG-104 und LG-105 entfernt.

### 4.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder





nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Die UVP-Vorprüfung war im vorliegenden Fall nach § 3b i.V.m. § 3c UVPG a.F. vorzunehmen. Im Ergebnis bestand zwischen der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin Einigkeit über die Erforderlichkeit der Durchführung einer UVP. Auf die genaue Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragte WEA auslösen konnten, kommt es daher nicht an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Die UVP selbst ist entsprechend der Übergangsregelungen des § 25 Abs. 1a Nr. 1 und 2 der 9. BImSchV (gleichlautend mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) noch nach den Vorschriften der 9. BImSchV a.F. über die Durchführung einer UVP durchzuführen. Hinsichtlich der Regelungen des UVPG n.F. und der 9. BImSchV bzgl. des Prüfgegenstand/-umfangs wurden diese ergänzend herangezogen.

Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm an. Denn nach Fachrecht ist - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfemissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf der hier beantragten WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden bzw. zuvor beantragten oder genehmigten WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der dieser anderen WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

#### **4.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit**

##### Schallimmissionen

##### Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in der Antragsunterlage der UVS unter Nr. 6.1.1 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Die Schallemissionen von Windenergieanlagen entstehen hauptsächlich durch das Geräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. An Windenergieanlagen älterer Bauart treten teilweise auch mechanische Geräusche durch das Getriebe innerhalb der Gondel auf. Windenergieanlagen heutigen Standards weisen hingegen sehr häufig getriebeleose

Übersetzungen von der Flügelbewegung zum Stromgenerator auf, die annähernd geräuschlos arbeiten. Weitere Schallquellen einer Windenergieanlage sind der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Kupplung, Generator sowie die Nachführsysteme innerhalb der Gondel und Rotorblätter. Auch hierbei haben die Anlagenhersteller in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen in Bezug auf eine Schallreduzierung erzielen können.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallemission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach

der TA Lärm betragen:

Dorf- und Mischgebiet sowie für Gebäude im Außenbereich:

60 dB(A) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)

Allgemeine Wohngebiete:

55 dB(A) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)

[...]

Wie bereits in Kap. 2.6 genannt, sehen die Planungen das Repowering von vier bestehenden WEA vor (B1 - B4). Diese WEA müssen vor Inbetriebnahme der WEA LG-101 und LG-102 stillgelegt werden und sollen zu einem möglichst späten Zeitpunkt zurückgebaut werden. Daher kann übergangsweise die Situation auftreten, dass die übrigen fünf WEA bereits in Betrieb genommen werden, während sich die geplanten WEA LG-101 und LG-102 noch in Errichtung befinden und die vier Bestandsanlagen noch nicht stillgelegt sind. Für diese Übergangssituation wurden zusätzliche Berechnungen durchgeführt (SITUATION 1).

Bei den Berechnungen wurden somit folgende Situationen untersucht:

##### SITUATION 1

Vor Stilllegung der Bestandsanlagen B1 - B4 und bei Betrieb von fünf der geplanten WEA außer den WEA LG-101 und LG-102





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

## SITUATION 2

Nach Stilllegung der Bestandsanlagen B1 - B4 und bei Betrieb aller geplanten WEA [...]

Für die SITUATION 1 werden die Bestandsanlagen B1 - B4 als Vorbelastung berücksichtigt, für die SITUATION 2 hingegen nicht. In beiden Situationen werden vier weitere WEA (G1 -G4) sowie eine Biogasanlage, ein Umspannwerk und für einzelne Immissionspunkte in der Ortschaft Elbrinxen der Gewerbebetrieb W&M Pappen GmbH & Co. KG als Vorbelastung berücksichtigt (IP 01 bis IP 05) (IEL GMBH 2022a).

[...]

Die Schallprognose kommt [für Situation 1 und 2, Anm. Unterzeichnerin] zu dem Ergebnis, dass an allen untersuchten Immissionspunkten der Immissionsrichtwert durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung nicht überschritten wird und ein uneingeschränkter Betrieb zur Tag- und Nachtzeit möglich ist.

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen somit unter den dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den uneingeschränkten Betrieb von fünf der geplanten Windenergieanlagen während der Tages- und Nachtzeit (NOXT! ENGINEERING GMBH 2023).

[...]

Die Infraschallimmissionen der heutzutage üblichen WEA liegen bereits bei geringen Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der durchschnittlichen menschlichen

Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WEA nicht zu erwarten. [...] Daher wird von vielen für Immissionsschutz zuständigen Landesämtern davon ausgegangen, dass die Infra-schallimmissionen von WEA keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellen (LFU BAYERN 2016; MULNV NRW 2019).

Durch Infraschall bedingte, erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden daher ausgeschlossen.

### Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass 2018. Die Tagesrichtwerte der TA Lärm für den Außenbereich von 60 dB(A) und die Allgemeinen Wohngebiete mit 55 dB(A) sind für alle beiden Situationen auch bei offenem Betrieb der WEA offensichtlich eingehalten. Die anzusetzenden Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsaufpunkten eingehalten.

Nach dem allgemein anerkannten Stand der Wirkungsforschung haben Infraschallimmissionen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine gesundheitlichen Auswirkungen.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

Absicherung wird der maximal zulässige Schalleistungspegel in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### Schattenwurf

##### Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bei der Berechnung durch den Gutachter wurde auch die Vorbelastung der bestehenden WEA an den jeweiligen Einwirkbereichen berücksichtigt. Für die geplanten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

#### Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Eine Nullbeschattung kann rechtlich nicht gefordert werden.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### Lichtimmissionen

##### Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben praktisch keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

#### Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefehrerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befehrerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Minderungsmaßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

### Optisch bedrängende Wirkung

#### Zusammenfassende Darstellung

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Bei den beantragten Anlage beträgt der geringste Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort > den 2 der Gesamthöhe der Windenergieanlage (Gesamthöhe Anlage 240 m x 2 = 480 m). Ob die WEA auf einem Berg oder Erhöhung im Vergleich zum Immissionsort steht, ist qualitativ zur beurteilen.

### Bewertung

Aufgrund der Entfernung der WEA zu den nächstgelegenen Immissionsorten und der Topografie ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten zur optisch Bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen.

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Wegen der hohen Abstände und der Topografie ist für die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Der mindestens 2,5fache Abstandsfaktor wird bei allen Immissionspunkten deutlich überschritten.

Die mit Datum vom 01.02.2023 in Kraft getretene Vorschrift des § 249 Abs. 10 BauGB entfaltet für dieses Verfahren insofern Wirkung, als dass bei einem Abstand von mindestens 2 H (2x 240m = 480m) ein öffentlich rechtlicher Belang der optisch bedrängenden Wirkung nicht geltend gemacht werden kann.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

## Eiswurf

### Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter erläutert hierzu in der Antragsunterlage der UVS unter Nr. 6.1.1 wie folgt:

„An Rotorblättern von Windenergieanlagen (WEAs) kommt es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis-, Reif- oder Schneeablagerungen, welche den Wirkungsgrad reduzieren und die Lärmemission erhöhen. Durch diese Ablagerungen entsteht eine Unwucht, welche zu erhöhter Materialbelastung führt. Die Ablagerungen können so stark

werden, dass von ihnen beim Herabfallen (Eisfall) oder Wegschleudern (Eiswurf) Gefahren für Personen und Dinge ausgehen.

Um diese Gefahren zu reduzieren, sind die geplanten WEA mit dem ENERCON Kennlinienverfahren ausgestattet. Dabei handelt es sich um ein komplett in die WEA integriertes,

nicht deaktivierbares System, welches den Betrieb unterbricht, wenn sich auf den Rotorblättern eine Eisschicht bildet. Die WEA gehen erst wieder in Betrieb, wenn die Vereisung beseitigt ist. Alternativ können die WEA manuell wieder in Betrieb gesetzt werden. Eine technische Beschreibung dieses Systems ist in den Antragsunterlagen nach BImSchG enthalten (ENERCON GMBH 2021).“

## Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von  $1,5 \times$  (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

## Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

## Brandschutz

### Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt zu diesem Punkt aus, dass

„Windenergieanlagen müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird (MWIDE & MULNV & MHKBG NRW 2018). Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Erlass





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

aufgeführten Abstandsregelungen erreicht und trifft auf die geplanten WEA-Standorte zu. Zu allen Gebäuden und baulichen Anlagen werden die im Erlass aufgeführten Abstände gewahrt.

Da beim Abbrennen von herabfallenden Teilen auszugehen ist (ein Zusammenfallen der gesamten Anlage hingegen ist unwahrscheinlich), wird i. d. R. ein Radius von mindestens 500 Metern unzugänglich gemacht. Die heruntergefallenen Anlagenteile können dann am Boden durch die Feuerwehr gelöscht werden. An den üblichen Standorten im Außenbereich, in denen die nächstgelegenen schutzwürdigen Objekte Wohnhäuser im Abstand von mehreren hundert Metern sind, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte gering, sodass ein kontrolliertes Abbrennen der WEA - wie dies auch bei verschiedenen Industrieanlagen üblich ist - möglich ist (DFV 2012).

Für den geplanten Anlagentyp wurde durch das BRANDSCHUTZBÜRO MONIKA TEGTMEIER (2022) zudem ein Brandschutzkonzept gemäß Musterverordnung erarbeitet. Ein Brandschutzkonzept ist eine zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes bei Gebäuden besonderer Art und Nutzung und beinhaltet Einzelmaßnahmen aus vorbeugendem, organisatorischem (betrieblichem) und abwehrendem Brandschutz sowie deren Verknüpfung im Hinblick auf die Schutzziele. Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Brandschutzkomponenten ist dem separaten Fachgutachten zu entnehmen.

#### Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### Erholung

##### Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter formuliert zu diesem Punkt wie folgt aus:

„Erholungsnutzung und Landschaftsbild stehen in einer historisch geprägten Kulturlandschaft in unmittelbarem Zusammenhang und lassen sich daher i. d. R. nicht trennen. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maße identifikationsstiftend für die ortsan-sässige Bevölkerung. In diesem Punkt decken sich die Ansprüche der Erholungssuchenden an die Landschaft mit denen der Ortsansässigen. Was für die Ortsansässigen von großer Bedeutung für ihr "Heimatgefühl" ist, suchen Erholungssuchende aus Ballungsgebieten, weil die Landschaft ihrer "Heimat" viel an identifikationsstiftenden Qualitäten verloren hat.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

Die spezifische Eigenart einer Landschaft entsteht in der Regel im Verlauf einer längeren historischen Entwicklung aus dem Zusammenwirken natürlicher und kultureller Faktoren.

Sie ergibt sich aus ihrer Entstehung, aus der spezifischen Nutzung der vorgefundenen naturräumlichen Situation, aus spezifischen an einem Ort vorkommenden Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt sowie auch aus den (kulturellen) Einflüssen des Menschen (V. DRESSLER 2012)“

#### Bewertung

Durch die gutachterlich ermittelten Auswirkungen der WEA (Schall, Schatten, optisch bedrückende Wirkung) und den vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen durch Abschaltautomatiken zur sicheren Richtwerteinhaltung sowie den mindestens 2-fachen Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung kann eine unzulässige erhebliche Belästigung sicher ausgeschlossen werden.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die bauplanungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Minderungsmaßnahmen (Betriebseinschränkungen bei Lärm und Schattenwurf) wurden in den Nebenbestimmungen verbindlich festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### Artenschutz

#### Zusammenfassende Darstellung

Säugetiere:

„Die tatsächliche Gefährdung im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der fehlenden Erfassungen erst im Rahmen eines Monitorings auf Gondelhöhe nach Errichtung der Anlagen ermittelt werden. Ein Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch nächtliche Abschaltzeiten der WEA vermieden werden. Die Abschaltzeiten sind gemäß dem Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW, 2017) anzuwenden. Aus den ermittelten Monitoring-Daten kann dann eine endgültige Abschaltregelung abgeleitet werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die Arten Fischotter und Wildkatze können hingegen ausgeschlossen werden, da beide Arten im Nahbereich der Vorhabenfläche keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorfinden. Eine Empfindlichkeit gegenüber den projektbedingten Wirkfaktoren ist nicht bekannt.

Erhebliche Beeinträchtigungen - wie z. B. Bestandsreduzierungen - sind für Rehwild, Feldhase und Rotfuchs im Bereich der WEA nicht zu erwarten. Allein die Bauphase kann als Störungsquelle angesehen werden.





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

Vögel:

„Auf Grundlage der vorhabenbedingten Brutvogelerfassungen aus den Jahren 2019 und 2022 kann das zu prüfende Artenspektrum auf 33 Vogelarten reduziert werden. Dieses reduzierte Artenspektrum verringert sich weiter durch den Wegfall fast aller nicht WEA-empfindlichen Arten. Lediglich ein Revier der Feldlerche liegt innerhalb der angesetzten 100 m um die geplante WEA.

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten stuft der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) folgende Arten als

WEA-empfindlich ein:

- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Uhu
- Weißstorch (Nahrungsgast)

In Bezug auf die Feldlerche können artenschutzrechtliche Konflikte eintreten, wenn der Bau der WEA während der Brutzeit vorgesehen ist. Durch die Regelung, dass das Baufeld nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit geräumt werden darf (VART 3), können baubedingte Tötungen bzw. eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Der erfasste Horst der Art Schwarzstorch liegt in dem vom Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ genannten Prüfradius (3.000 m), bei dessen Unterschreitung eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände zu erfolgen hat. Die vertiefende Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass es durch das Vorhaben nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ und auch in der neuen Bundesgesetzgebung (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) ausgeschlossen. Erhebliche bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen sind aufgrund des Abstandes zwischen Brutplatz und WEA von etwa 1.000 m ebenfalls auszuschließen. Demgegenüber kann der Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten des Schwarzstorches grundsätzlich zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG führen. Im Untersuchungsgebiet lässt sich jedoch kein besonders herausragendes Nahrungshabitat herausstellen. Im Ergebnis wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen. Die weiteren im UG nachgewiesenen Brutvogelarten gelten in der Literatur als nicht WEA empfindlich. Diese Arten können jedoch durch die Flächeninanspruchnahme betroffen sein. Betroffen sind hiervon vor allem Offenlandarten wie die Feldlerche oder gehölzgebundenbrütende Vogelarten. Für die Feldlerche kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, weshalb Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Im Fall der gehölzbrütenden Arten (z. B. Bluthänfling, Neuntöter, Star) lässt sich eine Betroffenheit hingegen ausschließen, da die erfassten Niststätten deutlich außerhalb der geplanten Eingriffsflächen liegen. Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen.

Die Horste der Arten Rotmilan und Uhu liegen zwar außerhalb der Radien für die vertiefende Prüfung, jedoch innerhalb der jeweiligen erweiterten Untersuchungsgebiete. Daher wurden diese Arten in Bezug auf das Vorliegen essenzieller Nahrungshabitats oder regelmäßig genutzter Flugkorridore geprüft. Im Ergebnis kann bei der Art Rotmilan unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Um das Risiko von zukünftigen Kollisionen zu vermeiden, sollten die WEA in Zeiträumen abgeschaltet werden, in denen die umliegenden





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet werden und so eine besondere Attraktivität für nahrungssuchende Greifvögel aufweisen (VART 4). Darüber hinaus soll die Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich gesenkt werden (VART 5). In Bezug auf die Art Uhu kann das Eintreten von Verbotstatbeständen auch ohne Maßnahmen ausgeschlossen werden. Der Brutplatz wird durch das Vorhaben nicht zerstört. Ebenso werden keine essenziellen Nahrungshabitate der Art überplant.

Die als Nahrungsgast erfasste Art Weißstorch wurde vorsorglich geprüft, um auszuschließen, dass es sich bei der Vorhabenfläche um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen wurden innerhalb des UG keine Flugbewegungen der Art erfasst. Demnach werden durch das Vorhaben keine essenziellen Nahrungshabitate überplant, deren Verlust möglicherweise zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen würde. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann somit ausgeschlossen werden.

### Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wurden umfangreiche Maßnahmen in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Da in der Umgebung der WEA zahlreiche Grünlandflächen und eine generell divers genutzte Offenlandschaft vorhanden sind, sind keine essentiellen Nahrungshabitate in der Umgebung vorzufinden. Sowohl die Grünlandflächen, als auch die Ackerflächen, sind potentielle Nahrungshabitate des Rotmilans, die besonders bei Ernte und Mahd eine anziehende Wirkung auf den Rotmilan entfalten. Dementsprechend ist zum Schutz des Rotmilans u.a. eine Abschaltung bei Ernte und Mahd vorgesehen sowie die Ausgestaltung von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der geplanten WEA - diese Habitate dienen gleichzeitig auch dem Schutz des Schwarzstorches. Auch für den Schutz der Fledermäuse wird ein umfangreiches Abschaltscenario gem. den Bedingungen des Leitfadens durchgeführt.

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen entsprechende Bauzeitbeschränkungen oder Schutzmaßnahmen (z.B. Lerchenfenster) vorgesehen.

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, sodass geeignete und leitfadenskonforme Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festgelegt werden können.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltscenarien für Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Pflanzen

Zusammenfassende Darstellung

In der UVS wird in Kap. 6.2.2. nachvollziehbar dargestellt, dass:





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

„Die Beanspruchung und Zerstörung der Biotope erfolgt in direkter Weise durch Überbauung. Das Konfliktpotenzial beschränkt sich also in erster Linie unmittelbar auf das Baufeld und angrenzende Bereiche. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens werden insgesamt 5.091 m<sup>2</sup> dauerhaft und 7.907 m<sup>2</sup> temporär beansprucht. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Teilnaturgut Pflanzen betreffen weitestgehend Biotoptypen mit einer geringen Bedeutung.

Die Zuwegung verläuft zum größten Teil über vorhandene Feld- und Wirtschaftswege. Die Wege werden dazu ausgebaut und geschottert. Teilweise ist die Aufweitung von Kurvenradien notwendig. Auf den Vorhabenflurstücken werden die Wege-, Montage- und Kranstellflächen geschottert. Die Flächen des Fundamente werden vollständig versiegelt. Die Fundamente nehmen insgesamt eine Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup> ein. Für Zuwegungen und Kranstellflächen etc. werden insgesamt ca. 4.191 m<sup>2</sup> Biotoptypenflächen teilversiegelt.“

### Bewertung

Im Rahmen der Erstellung des LBP zu den antragsgegenständlichen Anlagen wurden um die geplanten Anlagen und die geplanten Zuwegungen Biotopkartierungen durchgeführt. Auf den geplanten Flächen fand zum Zeitpunkt der Kartierarbeiten eine intensive ackerbauliche Nutzung statt. Gefährdete oder gesetzlich geschützte Pflanzen wurden nicht ermittelt. In der Auswertung der ermittelten Biotoptypen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass es sich größtenteils um Gebiete von geringer Bedeutung handelt, der Eingriff in Summe aber als erheblich einzustufen ist

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Mithilfe der vom LANUV herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ wurde im LBP eine detaillierte Auswertung der erfassten Biotoptypen vorgenommen. Mit den ermittelten Wertpunkten und Werteinheiten wurden die entsprechenden Flächen für den Kompensationsbedarf vorgeschlagen. Für die Sicherstellung der naturschutzfachlichen Genehmigungsvoraussetzungen wurden entsprechende Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb der WEA in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides formuliert. Weitergehende Auflagen bzw. Nebenbestimmungen waren hierzu nicht erforderlich.

## **4.6 Schutzgut Boden**

### Zusammenfassende Darstellung

Die Ausführungen in dem UVP Bericht sind plausibel und nachvollziehbar:

„Durch die Anlage der Fundamente und Kranstellflächen wird insgesamt eine Fläche von 5.091 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen, die nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als Ressource zur Verfügung steht. Bisher beträgt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an dem betrachteten Untersuchungsgebiet (UG-Zone 1) etwa 1,3 %. Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen erhöht sich der Anteil der verbrauchten Fläche innerhalb des Untersuchungsgebietes um ca. 2,5 % auf etwa 3,8 %. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Maschinenstellplätze und Baustelleneinrichtungsflächen bringt keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche mit sich, da die Flächen nach Umsetzung des Vorhabens wieder zur Verfügung stehen oder bereits vorhandene Wegeverbindungen zur Erschließung genutzt werden.“





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

### Bewertung

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht. Die vorhandene Versiegelung (Fundament und Zuwegung) der Altanlagen wird für das neue Vorhaben von entfernt. Die erforderliche Kompensation der neuen Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

## **4.7 Abfall**

### Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

### Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Gleiches gilt für die Abbruchunternehmen, die für den WEA-Rückbau beauftragt werden/wurden.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

#### **4.8 Schutzgut Wasser**

##### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

##### Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind überwiegend in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die Gondelverkleidung bzw. der Turmboden und die Rotornabe wirken bereits als Auffangwanne, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. In der beantragten WEA kommt ein direktgetriebener Ringgenerator zum Einsatz, so dass lediglich eine geringe Menge an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt wird. In den Transformatoren werden synthetische Ester eingesetzt, die nicht als wassergefährdend eingestuft werden.

##### Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich sehr geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der AwSV sind erfüllt. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

##### Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

##### Zusammenfassende Darstellung

„An keinem der geplanten Standorte wird das eigentliche Grundwasser erreicht. Laut dem Fachgutachten sind deshalb sowohl durch den Bau als auch durch den ordnungsgemäßen Betrieb keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten (IG LÜBBE 2022). Eine ausführliche Beschreibung ist dem separaten Fachgutachten zu entnehmen.

[...]

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die vorkommenden Fließgewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt. Auch durch die Zuwegungen werden keine natürlichen Wasserflächen - wie z. B. Bäche - in Anspruch genommen.“

##### Bewertung

Da im Ergebnis keine rechtliche Betroffenheit vorliegt, bestehen hieraus für die WEA-Standorte keine einzuhaltenden Vorgaben die über den allgemeinen Grundwasserschutz hinausgehen.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb der WEA in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides formuliert. Weitergehende Auflagen bzw. Nebenbestimmungen waren hierzu nicht erforderlich.

#### **4.9 Schutzgut Landschaft**

##### Landschaftsbild

##### Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellt als Mast- bzw. Turmbau aufgrund der Bauhöhe einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im Untersuchungsgebiet sind eine Vielzahl an Landschaftsbildeinheiten vorhanden.

Für die Bewertung des Landschaftsbilds wurde das vorgesehene Verfahren nach dem Windenergie-Erlass NRW 2018 durchgeführt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW weist für den Untersuchungsbereich (Standort der WEA und Umgebung) Wertigkeiten von sehr gering bis sehr hoch aus.

##### Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

#### **4.10 Schutzgut Luft und Klima**

##### Zusammenfassende Darstellung

Durch die geringfügige Versiegelung von Flächen kommt es zu einer kleinräumigen Veränderung der Klimabilanz. Andere Flächen werden wiederum durch den Abbau der Bestandsanlagen entsiegelt. Die befestigten Flächen werden zukünftig zu Zeiten früherer Kalt- und Frischluftproduktion die tagsüber gespeicherte Wärme zur Nachtzeit wieder abgeben und für eine Aufheizung der Umgebung sorgen. Die Wirkungen sind aufgrund der Kleinflächigkeit jedoch von untergeordneter Bedeutung. WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

##### Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden, auch wenn diese wie hier, offensichtlich sind. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen, da zeitlich auf die Errichtungsphase begrenzt.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

#### **4.11 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter**

##### Denkmalschutz

##### Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht nachvollziehbar aus:

„Durch die WEA werden dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. Dadurch kann es im Bereich von Bodendenkmälern oder archäologischen Fundstellen anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust der Zeugnis- bzw. Archivfunktion kommen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Kranstellflächen und Zuwegungen kann ebenfalls zu einer Überprägung von Kultur- und Sachgütern führen. Die WEA sind als vertikale Strukturen mit einer Höhe von 240 m weithin sichtbar und können damit den Wert von Kulturgütern durch ihre visuelle Raumwirkung beeinträchtigen „

##### Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG NRW. Das Erscheinungsbild von Denkmälern wird durch die beantragten WEA insgesamt nur eingeschränkt beeinträchtigt. Die Untere Denkmalbehörde kommt daher begründet zu dem Schluss, dass eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW entbehrlich ist.





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Gründe die gegen die Genehmigung der WEA sprechen, sind aus der Bewertung heraus nicht ersichtlich.

#### **4.12 Wechselwirkungen**

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen oder Grünland durch WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

#### **4.13 Gesamtbewertung**

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA keine diversen Umweltauswirkungen (z.B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig insbesondere in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 12 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

## **5. Genehmigungsentscheidung und umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages und die integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **V. VERWALTUNGSGEBÜHR**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)).

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

Klüter





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

## VII. Verzeichnis der Rechtsquellen

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung





JUBILÄUM  
900 Jahre  
LIPPE

JUBILÄUM  
50 Jahre  
KREIS LIPPE



KREIS  
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

Windenergie-Erlass NRW Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergie-erlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

(Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz

LNatSchG NRW Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz

Leitfaden NRW Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

LuftVG Luftverkehrsgesetz

Lichtimmissionen-Erlass Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014

DSchG NRW Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen





**JUBILÄUM**  
**900 Jahre**  
**LIPPE**

**JUBILÄUM**  
**50 Jahre**  
**KREIS LIPPE**



**KREIS**  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung  
der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen -  
Kreislaufwirtschaftsgesetz

